

27. Juni 1956

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

74

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO.B, Lohngruppenverzeichnis, Lohngruppe A
Ziffer 5

Leitsatz:

Wasserbauvorwerker erhalten nicht den Lohn der Ziffer 5 der Lohngruppe A des Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B, sondern den in Ziffer I Nr. 2 der Anlage 1 der Besonderen Dienstordnung zur TO.B für den Geschäftsbereich des Generalinspektors für Wasser und Energie, Abteilung Reichswasserstrassen, vom 1. Juni 1942 (DOW) festgesetzten Lohn.

Aktenzeichen: 3 AZR 291/54

Urteil des BAG vom 27. Juni 1956

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 27. Juni 1956

gez. Mißler,
Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Schilgen und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr. Schneider und Raabe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 16. März 1954 (2 Sa 13/54) aufgehoben.
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Rheine/Westf. vom 8. Dezember 1953 (1 Ca 344/53) wird zurückgewiesen.
Die Kosten der Berufung und der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der im Jahre 1929 geborene Kläger hat im April 1947 nach dreijähriger Lehrzeit die Prüfung als Wasserbauwerker bestanden und ist seitdem im Bezirk der Schifffahrsdirektion Münster in diesem Beruf beschäftigt. Mit Wirkung vom 1.5.1952 ist er durch schriftliche Verfügung mit der Führung der Wasserbauwerker - Kolonne - in B beauftragt, mit Wirkung vom 1.4.1953 zum planmässigen Wasserbauvorwerker in Bi ernannt worden. Seinen Lohn erhält er nach der Lohngruppe III T.O.B. (frühere Lohngruppe C + 40%). Er verlangt Bezahlung nach Lohngruppe II (frühere Lohngruppe C + 50%) und hat geklagt mit dem Antrag

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm den Lohn nach der Lohngruppe II (C + 50%) T.O.B zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit vom 1.5.1952 bis zum 31.10.1953 die Lohndifferenz in Höhe von 343,17 DM an ihn zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage nach Erhebung von Sachverständigenbeweis darüber, ob der Kläger Handwerker ist, abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Urteil geändert und der Klage stattgegeben. Es sieht den Kläger als Vorhandwerker im Sinne der ADO Nr. 3 zur T.O.B an.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet und führt zur Abweisung der Klage.

I.) Der Kläger stützt seinen Anspruch auf die Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (T.O.B) in der Fassung vom 15.4.42, und zwar auf das ihr als Anlage 2

beigefügte Lohngruppen-Verzeichnis, Lohngruppe A Ziffer 5. Dort heisst es, dass "Handwerker, die handwerksmässige Arbeiten leiten oder prüfen", sowie Handwerksmeister, die in handwerksmässigen Arbeiten Unterweisungen erteilen, einen Zuschlag zum Lohn der Lohngruppe A in Höhe von 20 v.H. des Lohnes der Lohngruppe C erhalten. Dieser vom Kläger verlangte Lohn entspricht, wie das angefochtene Urteil zutreffend dargelegt hat, dem Lohn der jetzigen Lohngruppe II (= C + 50%), während der Kläger bisher seinen Lohn nach der jetzigen Lohngruppe III (= C + 40%) erhält. Der Unterschied macht z.Zt. bei der Lohnstunde 0,11 DM und beim Monatslohn 22,88 DM aus.

Nach Nr. 3 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zum Lohngruppenverzeichnis gelten als Handwerker, die handwerksmässige Arbeiten leiten, prüfen, oder in diesen Unterweisungen erteilen, Vorhandwerker und Arbeitsprüfer. Vorhandwerker sind nach derselben Vorschrift solche Handwerker, die durch schriftliche Verfügung als ständige Gruppenführer bestellt und beschäftigt werden, wobei die betr. Gruppe aus mehreren selbständigen Helfern bestehen muss, die aber zum Teil auch Nichthandwerker und unter Umständen sogar Lehrlinge im dritten Lehrjahr sein können.

II.) Es kommt also entscheidend darauf an, ob der Kläger, wie er geltend macht und worin ihm das angefochtene Urteil gefolgt ist, als Vorhandwerker im vorstehend dargelegten Sinne anzusehen ist.

a) Dabei ist, was auch das Landesarbeitsgericht nicht verkennt, davon auszugehen, dass die Wasserbauwerker, zu denen der Kläger gehört, nicht Handwerker im herkömmlichen Sinne sind. Der vom Generalinspektor für Wasser und Energie (Abt. Reichswasserstrassen) erst im Oktober 1942 formell anerkannte Beruf der Wasserbauwerker ist weder damals noch später in das Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmässig betrieben werden können (Reichsanzeiger Nr. 287 v.8.12.34) aufgenommen worden und auch in dem entsprechenden Verzeich-

nis der Anlage I zur Handwerksordnung vom 17.9.53 (BGBI. I S. 1411) nicht enthalten. Das hat auch seine innere Berechtigung. Denn das Berufsbild der Wasserbauwerker, wie es in der Anlage 1 zum Erlass des Generalinspektors vom 1.10.42 festgelegt ist, fügt sich mit seinen Arbeitsgebieten

Herstellen und Instandhalten von Strombauwerken an und in schiffbaren Wasserläufen wie Bühnen, Leitwerke, Deckwerke, Sperrwerke, Grundschnellen, Kopfschnellen, Uferbefestigungen in Stein- und Faschinenbauweisen

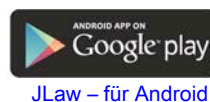
und mit den dazu erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen dem herkömmlichen Begriff eines Handwerksberufs nicht ganz ein. Es ist einerseits vielseitiger und begnügt sich andererseits mit einer weniger gründlichen Ausbildung in den einzelnen Tätigkeiten. Es fehlt darin, was Molitor (Vom Wesen des Handwerks, Marburg 1939, S. 7 ff) mit Recht für ein Handwerk als typisch ansieht, die vollkommene Beherrschung eines Werkstoffs. In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, dass aus ähnlichen Gründen auch der Gärtnerberuf nicht als Handwerk anerkannt ist (vgl. Molitor aaO. S. 52 ff). Hinzu kommt, dass der Wasserbauwerkerberuf seinem Wesen nach nur im Dienste der staatlichen Wasserstrassenverwaltung ausgeübt werden kann, aber nicht eigentlich handwerksmässig im Rahmen einer Werkstatt.

b) Andererseits darf nicht verkannt werden, dass auch grosse Ähnlichkeit vorhanden ist. Das gilt vor allem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen, das insbesondere in den Erlassen des Generalinspektors vom 1.10.42 und 2.10.42 über den Aufbau des Berufsstandes der Wasserbauwerker sehr eingehend und ganz ähnlich wie in der Handwerksordnung geregelt ist. Hinzu kommt, dass ein Wasserbauwerker nach dem bereits erwähnten Berufsbild Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Arbeitsgebieten verschiedener echter Handwerksberufe wie Maurer, Pflasterer, Zimmerer besitzen muss. Es ist naheliegend, dass sich



aus beiden Gründen bei den Wasserbauwerkern eine Art zünftiger Berufsauffassung entwickelt hat und noch weiter entwickelt, wie sie sonst nur noch in echten Handwerksberufen zu finden ist. Offenbar wollte der Generalinspektor bei der Organisation des Wasserbauwerkerberufs im Jahre 1942 auch einen neuen echten Handwerksberuf schaffen. Die grundlegenden Erlasse des Generalinspektors vom 1.10. und 2.10.42 betreffen nach ihrer Überschrift ausdrücklich den Aufbau des "Wasserbauhandwerkerstandes". Der Erlass desselben vom 24.12.42 betrifft zwar nach der dem Senat vorliegenden Abschrift den Aufbau des Wasserbauwerkerstandes, sagt aber in seinem zweiten Absatz, dass der neugeschaffene Wasserbauwerkerberuf keine Neuschöpfung im eigentlichen Sinne sei, sondern "die formelle Anerkennung eines tatsächlich seit jeher im Wasserbau bestehenden "Handwerks" darstelle. Erst in dem Erlass vom 22.1.43 wird "zur Klarstellung" erwähnt, dass die mit dem Facharbeiterbrief ausgestatteten Wasserbauwerker und -vorwerker nicht "Handwerker im Sinne des Aufbaues des deutschen Handwerks sind" und der Ausdruck "Wasserbauhandwerker" daher zu vermeiden sei. In dem Erlass der Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets vom 11.11.47 (V 31/1.017) ist aber wiederum gesagt, bei den Prüfungen der Wasserbauwerker sei in jedem Einzelfall ein strenger Maßstab anzulegen, um diesen Lehrberuf "auch in Zukunft als vollwertiges Handwerk erhalten zu können". Und das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine, also die Dienststelle des Klägers, meinte noch in ihrem Schreiben vom 15.10.52 an die Betriebsvertretung, die Auffassung des Generalinspektors in seinem Erlass vom 22.1.43, dass Wasserbauwerker nicht Handwerker im eigentlichen Sinne seien, dürfe durch die zwischenzeitliche Entwicklung als überholt anzusehen sein.

c) Nach alledem kann die dem angefochtenen Urteil, wenn auch aus zum Teil anderen Erwägungen, zu Grunde liegende Ansicht, dass der Wasserbauwerkerberuf als anerkannter Lehr-



beruf dem Handwerkerberuf gleichstehe, im Ergebnis mit Rechtsgründen nicht missbilligt werden. Wenn die Beklagte unter Hinweis auf eine Stelle der Schrift "Der Lehrberuf Wasserbauwerker" von Minne (Verden 1948) meint, der Handwerker sei dem Wasserbauwerker überlegen, so will sie damit anscheinend kein umfassendes Werturteil abgeben, sondern nur die gründlichere Ausbildung der Handwerker in ihrem besonderen Fach hervorheben. Denn an einer anderen Stelle der Revisionsbegründung räumt auch die Beklagte ein, dass die Wasserbauwerker "eine Spezies von Allerweltskerlen", also besonders vielseitig qualifizierte Facharbeiter seien. Unter diesen Umständen würden an sich im ganzen gesehen keine durchgreifenden Bedenken bestehen, die Wasserbauwerker den Handwerkern im Sinne der TO.B qualitativ gleichzustellen, zumal eine solche Gleichstellung der TO.B nicht fremd ist, wie sich aus den oben unter I herangezogenen Vorschriften ergibt (vgl. insbesondere § 5 Abs. 2 TO.B und Ziff. 1 der Lohngruppe A des Lohngruppenverzeichnisses).

d) Einer solchen Gleichstellung steht aber die Besondere Dienstordnung zur TO.B für den Geschäftsbereich des Generalinspektors für Wasser und Energie, Abteilung Reichswasserstrassen vom 1.6.42 (genannt DOW, abgedruckt im Reichsverkehrsblatt vom 13.6.42, Nr. 12, S. 133) entgegen. Sie ist als besondere Dienstordnung im Sinne von § 16 AOGÖ erlassen worden und enthält im Rahmen von ADO Nr. 1 zu § 13 Abs. 3 TO.B auch ins Einzelne gehende Lohnregelungen für die Arbeiter der Reichswasserstrassenverwaltung, die im Lohngruppenverzeichnis zur TO.B nicht aufgeführt sind. Für Vorarbeiter mit handwerksmässiger Vorbildung (oder nach Ablegung der Prüfung gemäss § 5 Abs. 2 TO.B) als ständige Gruppenführer, also auch für den Kläger, setzt sie unter Ziffer I 2 zum Lohngruppenverzeichnis ausdrücklich den Lohn der Lohngruppe C mit einem Zuschlag von 40 v.H., d.h. den Lohn der jetzigen Lohngruppe III fest. Das ist der Lohn, den der Kläger



tatsächlich erhält. Den Lohn, den der Kläger beansprucht (Lohngruppe II = C + 50%), erhalten nicht die Vorarbeiter als Gruppenführer (Wasserbauvorwerker), sondern die Wasserbauwerksmeister. Dass die DOW schon am 1.7.42, also drei Monate vor der Organisation des Wasserbauwerkerberufs erlassen worden ist, schliesst ihre Anwendung auf die Wasserbauwerker nicht aus. Die DOW ist auch insoweit weder, solange dies noch rechtlich möglich war, geändert, noch später durch eine tarifliche Vereinbarung ersetzt, sondern ununterbrochen auf die Wasserbauwerker weiter angewandt worden. Sie steht insoweit auch nicht, wie der Kläger meint, in offenem Widerspruch zur TO.B, insbesondere nicht zu den Bestimmungen in Ziffer 5 der Lohngruppe A des Lohngruppenverzeichnisses, die der Kläger für sich in Anspruch nimmt, sondern ergänzt diese Bestimmungen nur. Der Senat sieht sich daher nicht in der Lage, von der erwähnten ausdrücklichen Lohnfestsetzung der DOW abzuweichen, wie dies das angefochtene Urteil ohne ausreichende Begründung getan hat, zumal dadurch das ganze Lohngefüge bezüglich der Wasserbauwerker ins Wanken gebracht werden könnte. Es muss vielmehr den Sozialpartnern überlassen bleiben, durch Tarifvertrag die bisher fehlende rechtliche Grundlage für eine höhere Entlohnung der Wasserbauvorwerker zu schaffen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Auf die weitere strittige Frage, ob die vom Kläger geführte Gruppe tatsächlich überwiegend aus Arbeitern besteht, die den Lohn der Lohngruppe IV (C + 30%) erhalten, kommt es dabei nicht mehr an.

gez. Dr. Simons,
zugleich für den
beurlaubten Bundesrichter Denecke

Schilgen

Dr. Schneider

Raabe





JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)